

Die Schweiz als Baustein US- amerikanischer Steuerplanung?

Teil 2 Fortsetzung aus StR 1/2000

3. Eidgenössische/Kantonale Wirtschaftsförderung (Tax holiday)⁴⁸

Verschiedene der bereits erwähnten Aktivitäten können auch für einen sog. «tax holiday» qualifizieren (beispielsweise R&D-Tätigkeiten), sofern der ausländische Investor bereit ist, eine bestimmte Anzahl Arbeitsplätze zu schaffen und eine entsprechende Investition zu tätigen. In dieser Hinsicht war in der Vergangenheit namentlich der Kanton Neuenburg recht erfolgreich, gelang es ihm doch, mehrere «Silicon-Valley»-Gesellschaften auf dem Kantonsgebiet anzusiedeln.

ADRIANO MARANTELLI



*Dr., Fürsprecher, LL.M.,
dipl. Steuerexperte,
Bern
(z.Zt. San Francisco/
San Jose)*

Unter US-Steuer Gesichtspunkten stellen sich ähnliche Probleme wie sie bereits oben erwähnt wurden. Immerhin ist die Subpart F-Problematik, infolge Herstellertätigkeit in der Schweiz, oft entschärft.

Im Vergleich zur Besteuerung wie sie beispielsweise Irland anbietet (Steuersatz von 10% resp. ab dem Jahr 2003 12.5%) ist der schweizerische «tax holiday» recht attraktiv⁴⁹, vor allem wenn man die Barwerte berücksichtigt, d. h. in Rechnung stellt, dass der reduzierte Steuersatz in der Schweiz «upfront» gewährt wird. Leider sind es oft andere Gründe (Lohnkosten, staatliche Zuschussgewährung) welche das Pendel zugunsten Irlands und zum Nachteil der Schweiz ausschlagen lassen.

4. Schweizerische Holdinggesellschaft

4.1. Ausgangslage

US-Gesellschaften haben aus einer ganzen Reihe von steuerlichen Gründen ein Interesse daran, ihre bspw. europäischen Beteiligungen nicht direkt, sondern über eine sog. Euroholding zu halten (oft ist in diesem Zusammenhang von einer Superholdingstruktur die Rede). Als Gründe für deren Errichtung⁵⁰ kommen u. a. in Betracht:

⁴⁸ Vgl. dazu Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995 (SR 951.93) sowie Art. 5 StHG (SR 642.14) resp. die entsprechenden kantonalen Sondererlasse. Vgl. ferner die Ausführungen bei *Oechstin*, S. 46ff.; *Preisig*, S. 346ff. und *Greter* in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Art. 5 StHG N 1ff.

⁴⁹ Freilich kann ein «tax holiday» im Falle von ausgedehnten Anfangsverlusten oft «leerlaufen».

⁵⁰ Vgl. auch die Checkliste bei L/T/S/D S3-8 resp. das Beispiel auf Seite S6-16. Betreffend den Gründen, welche ganz allgemein für die Errichtung einer Holding sprechen vgl. die Zusammenstellung bei *Kessler*, S. 98f.

- Erzielen eines Steueraufschubeffektes, indem bspw. die ausserhalb der USA erzielten Gewinne gruppenintern möglichst steuergünstig reinvestiert werden können;
- Optimierung der Verwendung von «foreign tax credits»;
- Straffung und Zentralisierung des Managements;
- Optimierung des Beteiligungstransfers;
- Senkung von Quellensteuern;
- Ermöglichen/Erzielen von Leverage-Effekten;
- Ermöglichen von Transaktionen zwischen ausländischen Vertriebsgesellschaften ohne US-Steuern auszulösen usw.

4.2. Die Schweizer Holding im Vergleich – Vor- und Nachteile

4.2.1. Einleitung

Wie verhält sich die schweizerische Holdinggesellschaft in derartigen Strukturen? Ist das Schweizer «Produkt» im Vergleich zu niederländischen, luxemburgischen, spanischen und

(wohl schon bald) dänischen Holdinggesellschaften konkurrenzfähig?⁵¹

Aufgrund der Erfahrungen des Autors lässt sich feststellen, dass US-Berater gegenüber schweizerischen Holdings auch nach Unternehmenssteuerreform und Lockerung des Missbrauchsbeschlusses («BRB 62»)⁵² – zumindest im Moment noch – gewisse Vorbehalte haben. Die Errichtung einer schweizerischen Holdinggesellschaft wird etwa dann in Betracht gezogen, wenn (passive) Offshore-Finanzierungsgesellschaften durch die schweizerische Holding gehalten werden. Im Gegensatz zu anderen Ländern kennt die schweizerische Gesetzgebung resp. Praxis hinsichtlich Gewährung des Beteiligungsabzuges keine «Subject-to-tax»-Bestimmungen⁵³ und auch keine Hinzurechnungsregeln (sog. CFC-Regeln). Ein schweizerischer Holdingstandort kann in dieser Hinsicht vorteilhaft sein.

Ferner kommt eine schweizerische Holdinggesellschaft auch für das Halten von Aktien-Streubesitz in Frage, sieht doch Art. 69 DBG⁵⁴ als Alternativkriterium für die Gewährung des Beteiligungsabzuges einen Verkehrswert der Beteiligung von CHF 2 Mio. vor. Andere Länder kennen analoge Bestimmungen, nur wird dort für die Berechnung des Schwellenbetrages auf die Anschaffungskosten abgestellt; nehmen die Aktien an Wert zu, erscheinen diese Lösungen gegenüber der schweizerischen als weniger günstig⁵⁵.

4.2.2. Die Schweizer Holding als Euroholding?

Als Euroholding dagegen wird die Schweizer Holding aus verschiedenen Gründen aus US-Sicht nach wie vor wohl eher selten in Betracht kommen⁵⁶. Daran hat sich seit den elf von Böckli⁵⁷ und den zwölf von Spori⁵⁸ diagnostizierten steuerlichen Hemmschuhen leider trotz Unternehmenssteuerreform, die freilich einzel-

⁵¹ Für einen Vergleich der Holding- und weiterer «Sonderregime» verschiedener europäischer Staaten vgl. Jäger, S. 277ff.

⁵² Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962 (SR 672.202); Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 31. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes resp. Kreisschreiben vom 17. Dezember 1998 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes.

⁵³ So auch Spori, S. 287.

⁵⁴ SR 642.11

⁵⁵ Vgl. Riedweg, S. 586.

⁵⁶ Diese Erfahrung hat der Autor zumindest an der US-Westküste gemacht.

⁵⁷ Böckli, S. 391ff.

⁵⁸ Spori, S. 285.

ne Hindernisse beseitigte, nicht allzu viel geändert.

4.2.2.1. Quellensteuern

Bekanntlich findet die Mutter-/Tochterrichtlinie⁵⁹ auf schweizerische Holdinggesellschaften keine Anwendung, so dass im Gegensatz zu den ausländischen «Konkurrenzprodukten»⁶⁰ in zahlreichen Fällen mangels entsprechender DBA-Regelung auf Dividendenausschüttungen in die Schweiz nicht der 0%-Satz gewährt wird. Auch wenn für die verbleibende Sockelsteuer in den USA ein entsprechender «tax credit» gewährt wird, bleibt dies ein Nachteil, wenn auch im besten Fall nur, aber immerhin, ein psychologischer.

Analoges gilt für Dividendenausschüttungen einer Euroholding in die USA. Während Spanien⁶¹ und neuerdings Dänemark⁶² hier aufgrund internrechtlicher Bestimmungen den 0%-Satz gewähren, beträgt die Sockelbelastung gemäss Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz/USA 5%⁶³.

4.2.2.2. Übrige Holdingeinkünfte

Zugunsten der schweizerischen Holding wird etwa ins Feld geführt, innerhalb der Grenzen von Art. 28 Abs. 2 StHG⁶⁴ würden auch übrige Einkünfte wie Zinsen, Lizenzgebühren, Management fees usw. bloss einem Steuersatz von effektiv 7.8% (direkte Bundessteuer) unterliegen. Dieser Vorteil indes verflüchtigt sich bei näherer Betrachtung in vielen Fällen sehr rasch. Eine Steuerbelastung von 7.8% wird nämlich aus US-Sicht oft als zu hoch empfunden resp. kann auch erreicht werden, ohne dass die mit dem Holdingprivileg verbundenen Bedingungen (Aktiven- oder Ertragstest gemäss Art. 28 Abs. 2 StHG) erfüllt werden müssen. Abgesehen davon wirken sich bezüglich Zinsen/Lizenzen auch die äusserst ungünstigen Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, Italien, Frankreich und

Belgien⁶⁵ negativ aus. Eine spanische Holding in Kombination mit einer schweizerischen «finance branch» beispielsweise erzielt eine tiefere Steuerbelastung⁶⁶, sofern das Darlehen die nötige Höhe erreicht⁶⁷ und auch die übrigen Bedingungen gemäss Rundschreiben vom 9. Oktober 1991⁶⁸ eingehalten werden können⁶⁹. Selbst wenn die schweizerische Betriebsstätte nicht für ein «klassisches» «finance branch ruling» qualifiziert, d. h. keinen zusätzlichen Zins-

⁵⁹ Vgl. dazu *Schaumburg*, S. 56ff., Rz. 3.69ff.

⁶⁰ Bei diesen sind freilich jeweils die Missbrauchsbestimmungen der einzelnen Länder (so namentlich diejenigen Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Spaniens, Österreichs) zu berücksichtigen (vgl. *Bolan*, S. 150ff. sowie *Kessler*, S. 215f.).

⁶¹ Mit Bezug auf die Ausschüttung von Dividenden aus nicht-spanischer Quelle. Vgl. zur spanischen Holding auch *Taylor/Hannum*, S. 91ff. sowie *Bolan*, S. 64.

⁶² Vgl. dazu *Wintber*, S. 357.

⁶³ Art. 10(2)(a) DBA-USA.

⁶⁴ SR 642.14.

⁶⁵ Art. 23(2) DBA-I; Art. 22 (2) DBA-B; Art. 23 (2) DBA-D; Art. 14 (2) DBA-F. Hinsichtlich Zinsen aus Frankreich und Deutschland wirken sich die ungünstigen DBAs insofern nicht direkt aus, als Frankreich und Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen keine Quellensteuer auf gruppeninternen Zinszahlungen erheben.

⁶⁶ Spanien erhebt zudem kein Praecipuum, im Gegensatz etwa zu Luxemburg.

⁶⁷ Positiv wirkt sich bei dieser Struktur aus, dass die Grenze von CHF 100 Millionen, wie sie mit Bezug auf niederländisch/schweizerische «finance branches» zur Anwendung kam und in Ziff. 1 des Rundschreibens vom 9. Oktober 1991 verankert ist, dem Vernehmen nach gelockert wurde und ein «zusätzlicher» Zinsabzug auch bereits bei einem Darlehensbetrag im Bereich von USD 30 Mio. gewährt werden soll, wobei dann allerdings das Finanzierungsverhältnis der Betriebsstätte nicht 10/11 sondern 6/7 betragen soll.

⁶⁸ Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung betreffend Niederländische Finanzgesellschaften mit schweizerischer Betriebsstätte vom 9. Oktober 1991.

abzug machen kann, wird sie aufgrund eines (gemischten) Domizilprivileges eine analoge Zinsbesteuerung erreichen wie eine schweizerische Holding. Auch in diesem Fall dürfte sich somit die spanische Holding mit einer schweizerischen Betriebsstätte oft als «konkurrenzfähiger» erweisen.

4.2.2.3. Missbrauchsbeschluss («BRB 62») – übermässige Weiterleitung

Die schweizerische Holding hatte bisher – etwa gegenüber dem niederländischen oder luxemburgischen «Konkurrenzprodukt» – den Nachteil der 50%-Weiterleitungsbeschränkung gemäss «BRB 62»⁷⁰. Eine schweizerische Holding konnte daher in der Vergangenheit für eine Struktur, wie sie in Schaubild 4 dargestellt ist, kaum verwendet werden.

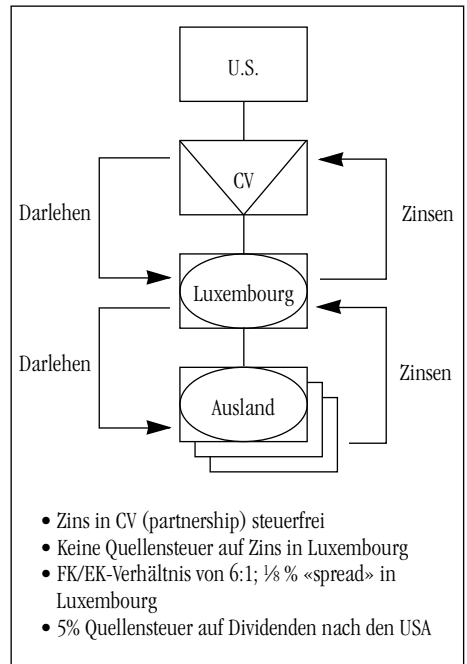


Schaubild 4 (Kreise bedeuten, dass eine Gesellschaft gemäss den «Check-the-box»-Regeln als transparent gelten soll resp. eine entsprechende Wahl getroffen wurde. Bei der CV («partnership») handelt es sich um einen sog. «reverse hybrid»⁷¹, d. h. um eine Gesellschaft, die aus US-Sicht vereinfacht gesagt wie eine «corporation» behandelt wird, hingegen aus luxemburgischer Sicht als transparent gilt).

Gemäss der nun erfolgten Änderung des Kreis-schreibens zum «BRB 62» sollte – zumindest dem Wortlaut nach – auch eine schweizerische Holdinggesellschaft in einer derartigen Struktur denkbar sein⁷², wobei im Vergleich zu den Niederlanden und Luxemburg von Vorteil sein könnte, dass ein allfälliger «spread» (von 1/4%?)⁷³ nur einer effektiven Besteuerung von 7.8% unterliegen würde⁷⁴. Zudem ist mit einer Besteuerung von 7.8% (im Gegensatz etwa zu den 35% der Niederlande) auch das steuerliche

⁶⁹ Ein «Hauptkonkurrent» der Schweizer «finance branch» bildet das belgische Koordinationszentrum («Belgian Coordination Center» oder kurz «BCC»). Vgl. dazu etwa *Malherbe/Yann*, S. 74ff. sowie *Jäger*, S. 284ff. Betreffend weiteren Standorten für Finanzgesellschaften vgl. *Jäger*, S. 277ff und *Gebrieger*, S. 96.

⁷⁰ Zur Weiterleitungsbeschränkung vgl. *Oechslin*, S. 115ff. sowie *Locher*, S. 151ff.

⁷¹ Zum «reverse hybrid» vgl. *Doernberg*, S. 384.

⁷² Vgl. auch die Aussage bei *Widmer/Slama*, S. 446.

⁷³ M.E. könnte man Ziff. 1 des sog. Zinsmerkblattes (KS Nr. 2 der Eidg. Steuerverwaltung, Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen, vom 18. Februar 1999) analog heranziehen. Es macht in diesem Falle keinen Unterschied, ob ein Darlehen an den Aktionär (wie im KS angenommen) oder aber eine Tochtergesellschaft weitergeleitet wird.

⁷⁴ Die Frage, inwiefern Schuldzinsen den Teilungsabzug verwässern, bedarf im Einzelfall freilich einer genauen Prüfung. Allenfalls kann eine Vorgehensweise gewählt werden, wie sie im Ausland unter dem Stichwort «dividend ballooning» bekannt ist (vgl. dazu *Kessler*, S. 189/195).

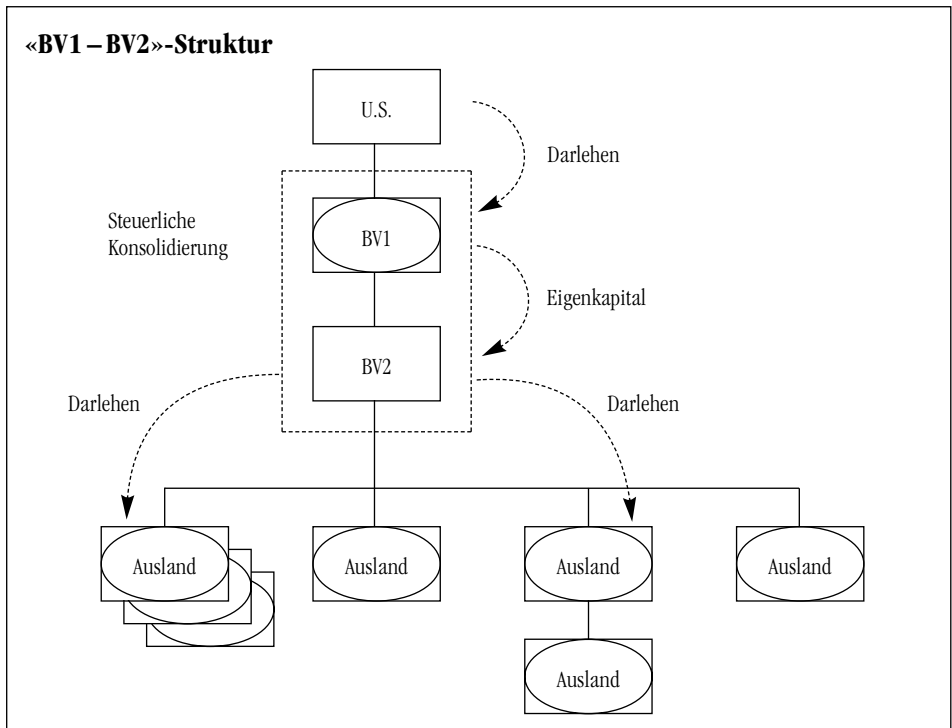


Schaubild 5 (Kreise bedeuten, dass eine Gesellschaft gemäss den «Check-the-box»-Regeln als transparent gelten resp. eine entsprechende Wahl getroffen wurde).

Risiko geringer, sollte der «spread» einmal nicht eingehalten werden können. Freilich bleibt abzuwarten, ob die Eidg. Steuerverwaltung dieses Kreisschreiben tatsächlich in Anlehnung an dessen Wortlaut interpretiert. Andernfalls wird die schweizerische Holding auch in diesem Bereich⁷⁵ von vielen US-Steuerberatern nicht als Lösungsalternative in Betracht gezogen werden.

4.2.2.4. Hybride Finanzierungsinstrumente

Die schweizerische Holding hat schliesslich noch mit einer Reihe weiterer Nachteile zu kämpfen⁷⁶. So wird es aufgrund des Wortlautes von Art. 70 Abs. 2 lit. b DBG sowie der Ausführungen

⁷⁵ Es stellt sich natürlich weiter die Frage, ob der «reverse hybrid» aus schweizerischer Sicht als transparent anerkannt würde. Immerhin, die fragliche Struktur kann aus US-Sicht unter Umständen auch ohne «reverse hybrid» Vorteile bieten (etwa im Falle von Verlusten/Verlustvorträgen bei der US-Muttergesellschaft), so dass sich die Diskussion der Weiterleitungsproblematik im Falle einer Nichtanerkennung des «reverse hybrid» nicht einfach erübrigen würde.

⁷⁶ Weitere Nachteile finden sich bei Böckli, passim und Spori, passim.

im Kreisschreiben⁷⁷ kaum möglich sein, hinsichtlich der Tochtergesellschaft einer Schweizer Holding auf *direktem* Wege ein sog. hybrides

⁷⁷ Kreisschreiben Nr. 9 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. Juli 1998, Ziff. 2.3.2.

⁷⁸ Vgl. dazu allgemein: *Jacobs*, S. 959ff.

⁷⁹ Etwas anderes würde wohl nur gelten, wenn man Art. 70 Abs. 2 lit. b DBG (im Sinne einer teleologischen Auslegung?) dahingehend interpretieren würde, dass er nur auf schweizerische Tochtergesellschaften und damit nur auf einen innerschweizerischen Aufwandabzug Anwendung finden kann. Man braucht kein Prophet zu sein um vorauszusehen, dass diese Position von der Steuerjustiz kaum geschützt würde (vgl. auch den Bericht der Kommission Steuerharmonisierung der Konferenz staatlicher Steuerbeamter zur Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts, wo ausdrücklich auf «ausländische» Gesellschaften verwiesen wird [Harmonisierung, S. 95]. Aus der Aussage von *Duss* könnte man demgegenüber eher auf eine bloße Anwendung der erwähnten Bestimmung auf Inlandsachverhalte schliessen (*Duss* in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Art. 28 N 22).

⁸⁰ So vertreten namentlich auch Exponenten der Eidg. Steuerverwaltung gegenteilige Auffassungen. Es sei auf die unterschiedlichen Standpunkte von *Waldburger* (in: *Höhm/Waldburger* I, S. 477/478, namentlich FN 8) und *Agner/Jung/Steinmann*, S. 313f. verwiesen. Allenfalls bestünde ein Lösungsansatz darin, für die Frage, ob in solchen Fällen Eigen- oder Fremdkapital vorliegt, auf einzelne Kriterien, wie sie in der Praxis zum interkantonalen Steuerrecht entwickelt wurden, zurückzugreifen (Eigenkapital im Falle fehlender Verzinsung, unbefristeter Zurverfügungstellung/erschwerter Kündigungsmöglichkeit usw. [vgl. dazu *Höhm*, interkantonaies Steuerrecht, § 13 (22), S. 201 sowie *Locher*, interkantonaies Steuerrecht, S. 77f.]).

⁸¹ Ferner werden die Zinszahlungen der «hybriden» BV1 bei der US-Mutter infolge des «Check-the-box»-Regimes nicht als steuerpflichtige Zinseinnahmen gewertet (vgl. zu einem analogen Fall mit einer deutschen GmbH: *Jacobs*, S. 965).

⁸² Zur Steuerumgehung vgl. *Blumenstein/Locher*, S. 29f.

Finanzierungsinstrument⁷⁸ einzusetzen, wie dies beispielsweise eine niederländische Holding bezüglich ihrer Tochtergesellschaft zumindest grundsätzlich kann⁷⁹. Im spiegelbildlichen Fall – US-Mutter- und Schweizer Tochtergesellschaft – dürften dagegen entsprechende Planungsmassnahmen wenigstens nicht a priori ausgeschlossen sein, wobei die Frage in der schweizerischen Literatur freilich umstritten ist⁸⁰.

4.2.2.5. Fehlende steuerliche Konsolidierungsmöglichkeit

Im Gegensatz zur sog. «fiscal unity» in den Niederlanden ist in der Schweiz die steuerliche Konsolidierung ausgeschlossen. Damit sei gleichsam der Bogen zum Ausgangspunkt, nämlich zur Euroholding einer US-Gruppe geschlagen. Von niederländischer Seite wird im Rahmen einer Umstrukturierung resp. Umfinanzierung einer US-Gruppe mittels Euroholding oft die folgende «Doppeldeckerstruktur» vorgeschlagen (vgl. Schaubild 5).

Als Kernstück dieser Struktur können infolge steuerlicher Konsolidierung die Zinseinnahmen auf Stufe BV2 durch den Zinsaufwand auf Stufe BV1 (vorbehältlich eines «spreads») neutralisiert werden⁸¹ – ein Resultat, das schweizerischerseits auch nicht etwa durch eine Fusion der beiden Gesellschaften (in diesem Falle Schweiz 1 und Schweiz 2) erreicht werden könnte. Abgesehen von der sich stellenden Frage der Steuerumgehung⁸², welche einer nachträglichen Fusion entgegenstehen kann, sind auch aus US-Sicht zwei Gesellschaften nötig. Damit nämlich infolge der «Check-the-box»-Regeln nicht plötzlich auch die steuerlich relevanten Parameter der (operativen) Tochtergesellschaften der US-Mutter zugerechnet werden, gleichsam auf diese durchschlagen, braucht es mindestens eine Gesellschaft, die keine «check-the-box-election» macht (in der niederländischen Struk-

tur ist es die BV2). Mit anderen Worten: Eine Gesellschaft muss – im US-Jargon – die Funktion eines sog. «Equity»-Blockers übernehmen⁸³. Sofern in den Niederlanden ein «ruling» für eine derartige BV1/BV2-Struktur erhältlich gemacht werden kann, was in der jüngeren Vergangenheit offenbar mit einem Fragezeichen versehen werden muss, ist diese Struktur im Moment der Umstrukturierung einer schweizerischen Alternative steuerbelastungsmässig überlegen. Bloss wenn in den Niederlanden der «spread» mit einem ¼% anstatt einem ⅛% angesetzt werden muss, kann mit Hilfe einer spanischen Holding in Kombination mit einer schweizerischen «finance branch» ein steuerbelastungsmässig vergleichbares Resultat erzielt werden. Ferner ist das spanisch/schweizerische «Tandem» mit Bezug auf zukünftige Finanzierungsaktivitäten (im Gegensatz zur Finanzierung im Moment der Umstrukturierung als solcher) flexibler und einfacher zu handhaben.

5. Die sog. «royalty branch»

Abschliessend noch ein Wort zur sog. «royalty branch». Diese kann etwa in Kombination mit einer luxemburgischen Gesellschaft errichtet werden. Je nach Kanton wird dadurch eine Steuerbelastung im Bereich 7.8% bis 10% erzielt werden können⁸⁴. Optimal wäre es natürlich, wenn auch in Bezug auf Immaterialgüter und Lizenzgebühren eine ähnliche Regelung wie im Bereich von «finance branches» erreicht werden könnte, d.h. wenn ein «ruling» erhältlich wäre, das im Falle der «royalty branch» ebenfalls einen zusätzlichen Zins-⁸⁵ resp. Lizenzabzug vorgesehen würde⁸⁶. Damit würde auch die Stellung gegenüber «Konkurrenzprodukten» anderer Länder verbessert.

Im Bereich der Auswertung von Immaterialgüterrechten ergibt sich zudem hinsichtlich der

USA insofern eine Besonderheit, als unter dem neuen Abkommen der Missbrauchsbeschluss nicht mehr angewendet wird⁸⁷. In dieser Hinsicht sind Strukturen denkbar, bei denen eine schweizerische GmbH (oder AG), nicht eine schweizerische Betriebsstätte, die Immaterialgüter hält und entsprechend tief besteuerte Lizenzentnahmen *aus den USA* erzielt. Die schweizerische gemischte Gesellschaft wird dabei mit Blick auf «Silicon-Valley»-Gruppen jeweils abkommensberechtigt sein. Regelmässig wird der Börsentest⁸⁸ oder allenfalls der sog. «predominant interest test»⁸⁹ erfüllt sein⁹⁰.

⁸³ Zu prüfen bleibt freilich, ob dem genannten Problem nicht durch das Zwischenschalten eines sog. «reverse hybrids» (analog der unter Ziff. 4.2.2.3 diskutierten Struktur) zwischen die US-Mutter und die Schweizer Holding abgeholfen werden könnte.

⁸⁴ In Luxemburg selbst wird wiederum mit einem Praecipuum von ca. 2% zu rechnen sein.

⁸⁵ Wie bei der «finance branch».

⁸⁶ Im Rahmen einer «finance branch» können ja bekanntlich auch bereits bis zu einem Viertel «wesensfremde Funktionen» – so der Wortlaut des Rundschreibens – (z. B. die Verwertung von Immaterialgüterrechten) vorgenommen werden (Ziff. 1 des Rundschreibens der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. Oktober 1991).

⁸⁷ Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Dezember 1998, Ziff. 5.

⁸⁸ Art. 22(1)(e) DBA-US.

⁸⁹ Art. 22(1)(f) DBA-US. Gemäss den US Technical Explanations ist die Abkommensberechtigung nach Massgabe dieses Testes auch dann gegeben, wenn die schweizerische Gesellschaft *nur indirekt* von einer abkommensberechtigten US-Person gehalten wird («A predominant interest is a direct, or indirect, interest of more than 50 percent», US Technical Explanations zu Art. 22(1)(f) DBA-USA); vgl. auch *Hess*, S. 187.

⁹⁰ Zu diesen Tests vgl. *Huber*, S. 270.

6. Schlussbetrachtung

Für die sich auf dem recht rauhen «US-Steuermarkt» befindenden schweizerischen «Steuerprodukte», lässt sich in etwa das Folgende feststellen:

Die gemischte Gesellschaft ist ein sehr flexibles, relativ einfach zu handhabendes Instrument und im Vergleich zu den oftmals recht komplizierten «Konstruktionen» anderer Staaten (namentlich der Niederlande) durchaus konkurrenzfähig. Dass beispielsweise Strukturen mit Verkaufsgesellschaften einen gewissen Planungs- und Implementierungsaufwand bedingen, liegt weniger am schweizerischen, als vielmehr am US-Steuerrecht. Trotzdem lassen sich mit derartigen Strukturen bei grossen Umsatzvolumina recht erhebliche US-Steuerbeträge einsparen, auch wenn man damit noch nicht gerade im Besitze eines steuerlichen Perpetuum mobile ist. Die schweizerische Holdinggesellschaft hat sich demgegenüber bisher noch nicht recht (wieder-) etablieren können. Demgegenüber gilt die «finance branch» durchaus als attraktiv⁹¹.

Abschliessend ein paar generelle Überlegungen zum US-Steuerrecht aus Schweizer Sicht: Das US-Steuerrecht ist einem extrem raschen und oft

grundlegenden Wandel unterworfen. So weist alleine die im Februar 1999 publizierte Zusammenfassung der periodischen Änderungsvorschläge des US Treasury⁹² über 200 Seiten auf. Jenseits des Atlantiks gilt somit in ganz besonderer Masse, dass internationale Steuerplanung ein Prozess ist und bestehende Strukturen laufend überprüft werden müssen. Das US-Steuerrecht besteht zudem aus einer für einen ausserstehenden Betrachter unüberblickbaren Fülle detaillierter, technischer Vorschriften, die sich teilweise überschneiden und widersprechen, wie das Beispiel der sog. Subpart F- und Check-the-box-Regeln zeigen. Trotz des sehr engen Netzes von US-Steuervorschriften (der Internal Revenue Code umfasst mehrere Tausend Artikel, zusammengefasst in zwei telefonbuchartigen Bänden) muss indessen bezweifelt werden, ob dadurch dem Staat letztlich auch vermehrt Einkünfte zufließen. Allzu detaillierte Vorschriften dürften Steuerplanungsmassnahmen zulasten des Fiskus eher erleichtern, da der US-Steuerberater mit entsprechender Massarbeit die jeweiligen Bestimmungen zentimetergenau umgehen kann. Eine Erkenntnis, die nicht neu ist, sondern unter anderem bereits von *Vogel* gemacht wurde⁹³. Oft hat man denn als Schweizer auch das Gefühl, dass sich sowohl die steuerepflichtigen Unternehmen als auch die amerikanische Steuerverwaltung (IRS) gar nicht so selten im «Steuergestrüpp» verirren, was den amerikanischen Humoristen *Fred Allen* mit Bezug auf den IRS auch schon etwa zur Aussage verleitet hat: «Thank God they're not doing brain surgery». Insofern ist der in der Schweiz vorherrschende pragmatischere Ansatz, der auf allzu detaillierte Vorschriften verzichtet, wohl ehrlicher und damit vorzuziehen.

⁹¹ Die hier gezogene Schlussfolgerung dürfte in etwa auch mit dem bei *Jäger*, S. 321, entwickelten Stärken-Schwächen-Profil übereinstimmen.

⁹² General Explanations of the Administration's Revenue Proposals, Department of the Treasury, February 1999.

⁹³ *Vogel* DBA Art. 1 Rz. 109 zu den oft geradezu «amerikanisch» anmutenden (Missbrauchs-) Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz/Deutschland.